

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 6.

Freiburg, den 15. März 1871.

XV. Jahrgang.

Die Friedensfeier betr.

An den hochw. Curatclerus der Erzdiöcese.

Das Großh. Ministerium des Innern, mit Hochwelchem wir wegen Anordnung einer allgemeinen kirchlichen Friedensfeier uns ins Einvernehmen gesetzt, machte uns unter dem Heutigen die Mittheilung, daß wahrscheinlich eine allgemeine deutsche Friedensfeier von der Reichsregierung veranlaßt werde, und daß nach Allerhöchstem Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs deshalb die Großh. Staatsregierung keine Landesfeier anordnen werde, und ersuchte uns deshalb zur Zeit noch keine allgemeine kirchliche Landesfeier anzuordnen. —

Da aber indessen in einzelnen Gemeinden des Landes die Friedensfeier begangen wird, und gewöhnlich die hochw. Seelsorger ersucht werden, eine kirchliche Feier damit zu verbinden, so setzen wir dieselben andurch in Kenntniß, daß sie in solchen einzelnen Fällen diesem Wunsche willfahren und die kirchliche Feier mit einem Dankamt und **Te Deum** abhalten können.

Die Anordnung bezüglich einer allgemeinen kirchlichen Friedensfeier wird später getroffen werden.

Die Veststunde **pro pace** ist zu sistiren. Das Gebet für den schwerbedrängten hl. Vater ist während der Fastenzeit mit der für diese angeordnete Veststunde zu verbinden.

Freiburg den 13. März 1871.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.